

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Teilrevision des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz:
Umbenennung des Vermessungs- und Meliorationsamtes und des
Forstamtes beider Basel

Datum: 26. August 2008

Nummer: 2008-192

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Vorlage an den Landrat**

vom 26. August 2008

Teilrevision des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz: Umbenennung des Vermessungs- und Meliorationsamtes und des Forstamtes beider Basel**1. Umbenennung des Vermessungs- und Meliorationsamtes: "Amt für Geoinformation"**

Bereits im Frühjahr 2007 sind die Fachstelle Melioration von der Frenkendörferstrasse in Liestal in die Gebäulichkeiten des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain nach Sissach und das Kreisgeometerbüro Liestal von der Gutsmatte in die Frenkendörferstrasse in Liestal umgezogen. Gleichzeitig wurden das Kreisgeometerbüro Sissach und das Kreisgeometerbüro Liestal vereinigt. Mit diesen Schritten konnten eine Einmietung in Sissach aufgegeben, durch die Zusammenführung die Arbeitsprozesse im Bereich des Kreisgeometerbüros optimiert und in der Gutsmatte Platz geschaffen werden für die Sicherheitsdirektion.

Per 1. Juli 2008 ist die Fachstelle Melioration auch organisatorisch ins Landwirtschaftliche Zentrum in die bisherige Abteilung Infrastruktur eingegliedert worden. Entsprechend der Terminologie des Bundes wurde die Abteilung gleichzeitig in "Strukturverbesserungen" umbenannt. Entsprechend ist eine Änderung der Bezeichnung des Vermessungs- und Meliorationsamtes nötig.

Auf Bundesstufe ist nach mehrjähriger Vorarbeit am 1. Juli 2008 das neue Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG) in Kraft getreten. Das Gesetz ist darauf ausgerichtet, das noch ungenutzte Potenzial der Geodaten für Verwaltung, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Politik besser zu erschliessen. Für den Bund selbst stellt das Gesetz unter anderem die Grundlage zur Schaffung einer Nationalen Geodaten-Infrastruktur dar. Zudem bildet das Gesetz auch für die Tätigkeiten der Kantone und Gemeinden eine neue, gesicherte rechtliche Grundlage. In den Bereichen Landesvermessung, Landesgeologie und amtliche Vermessung erfüllt das GeoIG überdies die Funktion eines Fachgesetzes. Geodaten und Geoinformationen bilden in der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft die Basis für behördliche Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art.

Die Namensänderung des Vermessungs- und Meliorationsamtes soll zum Anlass genommen werden, um gleichzeitig den umfassenden Oberbegriff der Geoinformation einzuführen und das Vermessungsamt neu "Amt für Geoinformation" zu nennen. Die Bezeichnung liegt auch in der Nähe des mittlerweile schon länger bekannten GIS-Bereiches, der ausgeschrieben Geografisches Informationssystem heisst und die zugehörige Hard-/Software und den Umgang mit dieser betrifft.

Mit Blick auf das neue Bundesgesetz haben einzelne Kantone, so zum Beispiel die Kantone Bern, Solothurn und Thurgau, ebenfalls die alte Bezeichnung "Vermessungsamt" verlassen und auf die Verwendung "Amt für Geoinformation" gewechselt. Andere Kantone, so Schwyz, Waadt und Neuenburg verwenden eine Kombination (Schwyz: Dienststelle Vermessung und Geoinformation).

2. Umbenennung des Forstamtes beider Basel: "Amt für Wald beider Basel"

Die heutige Namensgebung (und Organisationsform) des Forstamtes beider Basel ist auf die ursprünglichen Aufgaben der Gründer- und Nachkriegsjahre ausgerichtet. Holzproduktion (keine Übernutzung), die Herstellung von Wirtschaftsplänen im öffentlichen Wald, die Flächenerhaltung (Rodungskontrolle), Aufforstungen, Güterregulierungen, Strassenbau waren die Tätigkeitsschwerpunkte und sind es teilweise heute noch. Allerdings hat sich das Aufgabengebiet mit den veränderten Ansprüchen an den Wald stark erweitert. Im Fokus steht nicht mehr primär die Forstwirtschaft, also die auf eine wirtschaftliche Nutzung des Waldes (Holzproduktion) ausgerichtete Tätigkeit der Waldeigentümer. Die schützende, koordinierende und beratende Tätigkeit des Forstamtes umfasst heute auch die (raumplanerische) Entwicklung der Waldfläche, die Biodiversität, den Schutz vor Naturgefahren und die Erholungs- und Freizeitaktivitäten. Der zentrale Auftrag „Erhaltung der Nachhaltigkeit“ bezieht sich nicht mehr nur auf die Ressource Holz, sondern auf alle Funktionen des Waldes. Diesem Umstand hat auch die Legislative in den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts Rechnung getragen. Aus der damaligen Forstpolizeigesetzgebung wurde auf nationaler wie auch kantonaler Ebene eine Waldgesetzgebung.

Die Namensänderung von Forstamt zu Amt für Wald beider Basel trägt damit der „Erweiterung des gesetzlichen Auftrages“ Rechnung und bringt zum Ausdruck, dass dieses ordnend, koordinierend und beratend für das ganze Waldareal und alle Aspekte der Waldnutzung und –benützung zuständig und kompetent ist. Der Kanton Basel-Stadt wird die vorgesehene Umbenennung nachvollziehen. Im Unterschied zum Kanton Basel-Landschaft, benötigt im Kanton Basel-Stadt die Namensgebung keinen Beschluss des Parlamentes.

Der Quervergleich mit den anderen Kantonen und auch mit dem Bund zeigt, dass 14 Waldfachstellen auf Amts- oder Abteilungsstufe den Begriff „Wald“ verwenden. Es sind dies: Bundesamt für Umwelt, Abteilung **Wald** (CH), Abteilung **Wald** (AG); Amt für Landschaft u. Natur, Abt. **Wald** (ZH); Amt für Landwirtschaft und **Wald** (LU), Amt für **Wald** (BE), Amt für **Wald** (GR), Amt für **Wald** und Energie (NW), Amt für **Wald** und Landschaft (OW), Office des **forêts** (JU), Service de la faune, des **forêts** et de la nature (NE), Service des **forêts** et de la faune (FR), Service des **forêts** et de la nature (VD), Service des **forêts** et du paysage (VS), Sezione **forestale** cantonale (TI). 11 Kantone (inkl. BL/BS) verwenden in abnehmender Häufigkeit: Kantonsforstamt, Oberforstamt, Forstamt und Amt für Forst. Im Kanton Genf fehlt ein Waldbezug im Namen der zuständigen Fachstelle.

3. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz zuzustimmen.

Liestal, 26. August 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ballmer

Der Landschreiber:

Mundschin

Dekret**zum Verwaltungsorganisationsgesetz**

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983¹ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 (Aufhebung resp. neu)

¹Die Direktionen und die Landeskanzlei umfassen die folgenden Dienststellen:

Es werden neu aufgenommen:

- Amt für Geoinformation
- Amt für Wald beider Basel

Es werden aufgehoben:

- Forstamt beider Basel
- Vermessungs- und Meliorationsamt

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

Liestal, den

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: Mundschin

¹ GS 28.448, SGS 140.1